

Ausführungsbestimmungen zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre für die Studiengänge mit Lehramtsbezug an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 08.04.2026

Auf Grundlage der Satzung zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (kurz: Qualitätssatzung)¹ vom 24.10.2024 in der jeweils geltenden Fassung beschließen die Fakultäten mit Verantwortung für die Studiengänge mit Lehramtsbezug der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU²) folgende Ausführungsbestimmungen.

§1

Geltungsbereich und Qualitätsturnus

- (1) Die Ausführungsbestimmungen gelten fakultätsübergreifend für die Studiengänge mit Lehramtsbezug an der OVGU und regeln das Verfahren zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre für selbige. Als Studiengänge mit Lehramtsbezug gelten Studiengänge, die auf das Lehramt hinführen.
- (2) Der Qualitätsturnus für die Studiengänge mit Lehramtsbezug wird auf den Qualitätsturnus festgelegt, der laut Qualitätssatzung in der jeweils geltenden Fassung maximal zulässig ist.

§2

Verantwortlichkeiten³

- (1) Die Studiengänge mit Lehramtsbezug werden von verschiedenen Fakultäten verantwortet. Fakultätsübergreifend koordiniert das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB)⁴ die Prozesse zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre für die Studiengänge mit Lehramtsbezug.
- (2) Die Studiendekanin/der Studiendekan (SD) der jeweiligen studiengangsverantwortlichen Fakultät ist für die Qualität in Studium und Lehre der von der jeweiligen Fakultät getragenen Studiengänge mit Lehramtsbezug verantwortlich. Die/der jeweilige SD überträgt für die jeweiligen Studiengänge mit Lehramtsbezug der/dem Studiengangsverantwortlichen (SV) diese Verantwortung.
- (3) Die/der jeweilige SV ist für die Anwendung der in §3 genannten Instrumente inklusive der Erstellung des Qualitätsturnusberichts (QTB) und die Entwicklung, Umsetzung und

¹ Abrufbar unter: <https://www.bekanntmachungen.ovgu.de/-p-76.html>

² Die im Folgenden verwendeten Abkürzungen sind in [Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis](#) zusammengefasst.

³ In [Anlage 2: Wesentliche Rollen und deren Befugnisse](#) werden die Verantwortlichkeiten der Rollen Studiengangsverantwortliche/Studiengangsverantwortlicher, Qualitätsbeauftragte/Qualitätsbeauftragter für die Lehrerbildung, zentrale Qualitätsbeauftragte/zentraler Qualitätsbeauftragter der Universität und fachverantwortlichen Personen zusammenfassend dargestellt.

⁴ Als ZLB gelten im engeren Sinne dessen wissenschaftliche Leitung, dessen Geschäftsführung und dessen Referentinnen und Referenten bzw. (wissenschaftliche) Mitarbeitende.

Evaluation der Maßnahmen⁵ gemäß den Ausführungen in den §§4-7 zu den von ihrer/seiner Fakultät verantworteten Studiengängen mit Lehramtsbezug verantwortlich. Die/der jeweilige SV kooperiert dabei dezentral mit der/dem Qualitätsbeauftragten für die Lehrerbildung (LQB) und zentral mit der/dem zentralen Qualitätsbeauftragten der Universität (ZQB).

- (4) Als LQB wird die Geschäftsführung des ZLB bestimmt. Die/der LQB koordiniert für die Studiengänge mit Lehramtsbezug fakultätsübergreifend die Aufgaben und Durchführung der Prozesse im Rahmen der Qualitätssatzung. Die/der LQB begleitet in diesem Zusammenhang alle Qualitätsprozesse der Studiengänge mit Lehramtsbezug, insb. die Anwendung der in §3 genannten Instrumente und die in §7 genannte Nachhaltung von Maßnahmen. Die/der LQB kooperiert dabei mit der/dem jeweiligen SV. Ferner kooperiert die/der LQB mit der/dem ZQB und nimmt an den Sitzungen der Arbeitsgruppe Qualitätsbeauftragte (AG QB) teil. Die/der LQB kann Aufgaben an am ZLB tätige Personen delegieren. Die/der LQB informiert die Qualitätsbeauftragte/den Qualitätsbeauftragten der jeweiligen studiengangsverantwortlichen Fakultät (FQB).
- (5) Die/der ZQB ist strukturell der Leitung der Abteilung Qualitäts- und Studiengangsentwicklung im Dezernat Studienangelegenheiten zugeordnet. Die/der ZQB begleitet die für die Studiengänge mit Lehramtsbezug verantwortlichen Fakultäten in den Qualitätsprozessen und unterstützt deren Umsetzung, leitet die AG QB und koordiniert die Evaluation der Wirksamkeit des Qualitätsentwicklungssystems und dessen Weiterentwicklung.
- (6) Die/der studentische Qualitätsbeauftragte für die Lehrerbildung (LSQB) wird durch die Fachschaftsräte der für die Studiengänge mit Lehramtsbezug verantwortlichen Fakultäten in Absprache mit dem Gremium Lehramt bestimmt. Die/der LSQB unterstützt die Qualitätsprozesse der Studiengänge mit Lehramtsbezug aus studentischer Perspektive, indem sie/er die Interessen der Studierenden aller Studiengänge mit Lehramtsbezug vertritt. Die/der LSQB nimmt am Austausch der studentischen Qualitätsbeauftragten auf zentraler und dezentraler Ebene teil, der mind. einmal im Semester stattfindet.
- (7) Die an den Studiengängen mit Lehramtsbezug beteiligten Fakultäten benennen gegenüber dem ZLB die fachverantwortlichen Personen (FV). Die FV verantworten die inhaltliche und organisatorische Qualität des von ihnen jeweils vertretenen Studienfachs der Studiengänge mit Lehramtsbezug (dazu zählen Fachwissenschaften und Fachdidaktiken aller studierbaren Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtungen bzw. Bildungswissenschaften/Berufs- und Wirtschaftspädagogik). Die jeweiligen FV sollen ferner anlassbezogen die Erarbeitung von Studiendokumenten unterstützen und sorgen gemeinsam mit der/dem jeweiligen SV bzw. der/dem LQB für deren transparente Kommunikation.

§3

Instrumente

Die folgenden Instrumente finden in den Qualitätsprozessen der Studiengänge mit Lehramtsbezug kontinuierlich Anwendung:

- i. der Qualitätskriterienkatalog in Studium und Lehre (QKK) in seiner jeweils geltenden Fassung,
- ii. das Studiengangsgespräch (SGG), die Studiengangskonferenz (SGK) sowie das Fachgespräch (FG),
- iii. die Analyse studiengangspezifischer Daten,
- iv. die Lehrevaluation und die Befragungen in Studium und Lehre,
- v. das Turnusgespräch und
- vi. der Qualitätsturnusbericht (QTB).

⁵ Zur Umsetzung der Maßnahmen können auch Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung, der Praktikumsordnung bzw. des Modulhandbuchs zu einem Studiengang mit Lehramtsbezug gehören.

- i. Der QKK⁶ bildet die Richtlinien und Gesetzesanforderungen an das Qualitätssystem ab und stellt damit das Basisinstrument zur ständigen Begleitung der Prozesse in den jeweiligen Studiengangsverantwortlichen Fakultäten und zur Weiterentwicklung der Studiengänge mit Lehramtsbezug dar. Der QKK wird fortlaufend evaluiert. Nötige Anpassungen des QKK werden in der Regel einmal im Qualitätsturnus der Universität durch die zentralen Organe der Universität vorgenommen. Grundlage für das SGG, die SGK und das FG zur Weiterentwicklung der Studiengänge mit Lehramtsbezug sind insb. die fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien des QKK. Alle weiteren Qualitätskriterien werden durch die dezentralen und zentralen Qualitätsbeauftragten – das sind für die Studiengänge mit Lehramtsbezug die/der ZQB, die/der LQB, die/der studentische Qualitätsbeauftragte der Universität (SQB) und die/der LSQB – evaluiert und finden ggf. anlassbezogen bzw. soweit zutreffend Berücksichtigung.
- ii. Das SGG und die SGK sind das Forum der OVGU, um Studiengänge auf Grundlage von Befragungsergebnissen, Datenanalysen und studiengangsbezogenen Einschätzungen der Beteiligten sowie anhand der Qualitätskriterien fortlaufend zu evaluieren. Um den Strukturen und Bedarfen der Studiengänge mit Lehramtsbezug gerecht zu werden, wird für die studierbaren Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtungen bzw. die Bildungswissenschaften/die Berufs- und Wirtschaftspädagogik das FG als weiteres Forum angeboten. In das FG münden die Ergebnisse aus dem vorangegangenen SGG bzw. der vorangegangenen SGK ein. Die Ergebnisse des FG fließen in das nachfolgende SGG bzw. die nachfolgende SGK ein. Die Ausgestaltung des SGG und der SGK sowie des FG zu den Studiengängen mit Lehramtsbezug wird in den nachfolgenden Paragrafen näher geregelt.
- iii. Dem ZLB und den jeweiligen Studiengangsverantwortlichen Fakultäten stehen zur Weiterentwicklung der Studiengänge mit Lehramtsbezug studiengangsspezifische Daten zur Verfügung, die kriteriengeleitet genutzt werden. Dazu zählen: Bewerbende, Immatrikulierte, Studienverlauf der Kohorten, Prüfungsverlauf sowie Absolventinnen und Absolventen. Darüber hinaus kann das ZLB nach Bedarf und unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen weitere Daten zu den Studiengängen mit Lehramtsbezug wissenschaftlich erheben und nutzen.
- iv. Die Fakultäten und das Sprachenzentrum evaluieren jede Lehrveranstaltung bzw. jedes Modul in einem rotierenden System mind. alle drei Semester. Die/der LQB kann für ausgewählte Module der Studiengänge mit Lehramtsbezug einen abweichenden Evaluationsturnus festlegen und erhält die Ergebnisse der dezentralen Befragungen in aggregierter Form. Die/der jeweilige SD und die/der jeweilige SV erhalten die Ergebnisse der dezentralen Befragungen ebenfalls in aggregierter Form. Ferner nutzt die/der Lehrende die Ergebnisse zur individuellen Verbesserung ihrer/seiner Lehre und anlassbezogen als Impuls für lehreveranstaltungsbezogene Entwicklungsgespräche mit den Studierenden bzw. für den Austausch im Kollegium. Die/der Lehrende kann darauf aufbauend Weiterentwicklungen der Studiengänge mit Lehramtsbezug in dem SGG, der SGK bzw. dem FG anregen. Die Universität führt darüber hinaus regelmäßig zentrale Befragungen der Studierenden zu Studieneingang und -verlauf, Studiengangwechsel und Exmatrikulation sowie Befragungen von Absolventinnen und Absolventen durch und nimmt an hochschulübergreifenden Befragungen teil. Das ZLB kann diese universitären und hochschulübergreifenden Befragungen um eine spezifische Begleitforschung zu den Studiengängen mit Lehramtsbezug ergänzen.
- v. Einmal im Qualitätsturnus des jeweiligen Studiengangs mit Lehramtsbezug findet das Turnusgespräch zwischen der/dem jeweiligen SV, der/dem LQB und der/dem ZQB statt, welches von der/dem ZQB verantwortet wird. Die/der SQB und die/der LSQB werden zum Turnusgespräch eingeladen. Das Turnusgespräch findet in der Regel fünf Monate bzw. bei Einführung eines Studiengangs mit Lehramtsbezug in der Regel vier Monate, spätestens aber drei Monate vor der SGK statt. Gegenstand des Gesprächs sind insb. die Studiengangsentwicklung im aktuellen Qualitätsturnus, inklusive Datenanalysen sowie der aktuelle Erfüllungsgrad der Qualitätskriterien. Spätestens sechs Wochen vor dem Turnusgespräch erhalten die jeweiligen FV von der/dem LQB in Vorbereitung der SGK den in § 7 genannten Maßnahmenkatalog bzw. relevante Auszüge aus diesem zur Kenntnisnahme und mit Bitte um Aktualisierung binnen 14 Tagen.

⁶ Abrufbar unter: <https://www.bekanntmachungen.ovgu.de/-p-76.html>

- vi. Die/der jeweilige SV erstellt in Absprache mit der/dem LQB auf Grundlage einer zentralen Vorlage einen Entwurf des internen QTB für den jeweiligen Studiengang mit Lehramtsbezug, welcher den Anforderungen der Studienakkreditierungsverordnung genügt und damit insb. die Prüfung der Bearbeitung und Evaluation aller Qualitätskriterien beinhaltet. Der Entwurf des jeweiligen internen QTB wird von der/dem jeweiligen SV bzw. der/dem LQB spätestens zwölf Monate bzw. bei Einführung eines Studiengangs mit Lehramtsbezug spätestens sechs Monate vor Ablauf des Qualitätsturnus an die/den ZQB versandt, welche/welcher ein Feedback zum Entwurf formuliert. Auf Basis des Feedbacks der/des ZQB erstellt die/der jeweilige SV in Absprache mit der/dem LQB den jeweiligen internen QTB. Der jeweilige interne QTB wird anschließend von der/dem jeweiligen SV zur Freigabe an den jeweiligen Fakultätsrat und nach dessen Freigabe an die/den ZQB versandt. Der jeweilige interne QTB soll der/dem ZQB spätestens neun Monate bzw. bei Einführung eines Studiengangs mit Lehramtsbezug spätestens vier Monate vor Ablauf des Qualitätsturnus vorliegen. Der jeweilige interne QTB wird ergänzt um eine in einem gesonderten Dokument erfassten Stellungnahme der/des ZQB sowie – sofern bestimmt – der/des SQB, der Senatskommission Studium und Lehre (KSL) vorgelegt und anschließend durch den Senat beschlossen. Der auf dieser Grundlage erstellte jeweilige externe QTB wird durch die jeweilige/den jeweiligen SV in Absprache mit der/dem LQB zur Veröffentlichung freigegeben und von der/dem ZQB in der Datenbank des Akkreditierungsrats veröffentlicht. Die/der LQB leitet den jeweiligen externen QTB an den Vorstand und die Mitglieder des ZLB sowie die/den LSQB weiter.

§4

Studiengangsgespräch (SGG)

- (1) Das SGG ist ein dialogorientiertes Qualitätsentwicklungsinstrument der OVGU, welches der Weiterentwicklung der Studiengänge mit Lehramtsbezug Rahmen und Struktur geben soll. Es findet entsprechend den Vorgaben der Qualitätssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung anlassbezogen, jedoch mehrfach in einem Qualitätsturnus statt. Das SGG kann durch die SGK ersetzt werden. Im SGG können mehrere Studiengänge mit Lehramtsbezug geclustert werden. Das SGG kann mit dem FG kombiniert werden. Wird das SGG dem FG kombiniert, ist zusätzlich §6 anzuwenden.
- (2) Die inhaltliche Ausgestaltung obliegt der/dem jeweiligen SV in Absprache mit der/dem LQB. Als Grundlage des SGG dienen insb. die fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien des QKK unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den vorangegangenen FG und dem vorangegangenen SGG bzw. aus der vorangegangenen SGK. Auch sollen im SGG jeweils ausgewählte studiengangsspezifische Daten vorgestellt und besprochen werden. Darüber hinaus können Evaluations- und Befragungsdaten herangezogen werden.
- (3) Die Ladung erfolgt durch die/den LQB unter Angabe der Agenda spätestens zwei Wochen vor dem Termin des SGG.
- (4) Zu beteiligen sind:
 - die/der jeweilige SV,
 - die/der LQB,
 - nach Möglichkeit die/der LSQB,
 - mind. zwei Lehrende (davon mind. eine Hochschullehrende/ein Hochschullehrender) des jeweiligen Studiengangs mit Lehramtsbezug (nach Möglichkeit Studienfachberaterinnen/Studienfachberater für jedes studierbare Unterrichtsfach/jede studierbare berufliche Fachrichtung bzw. Bildungswissenschaften/Berufs- und Wirtschaftspädagogik des jeweiligen Studiengangs mit Lehramtsbezug) sowie
 - mind. zwei Studierende des jeweiligen Studiengangs mit Lehramtsbezug (nach Möglichkeit aus jedem studierbaren Unterrichtsfach/jeder studierbaren beruflichen Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs mit Lehramtsbezug).

Einzuladen sind zusätzlich:

- die jeweiligen SV aus den weiteren studiengangsverantwortlichen Fakultäten der Studiengänge mit Lehramtsbezug sowie
- die jeweiligen FQB und die jeweiligen studentischen Qualitätsbeauftragten der Fakultät (FSQB) aus den studiengangsverantwortlichen Fakultäten der Studiengänge mit Lehramtsbezug.

Bei Lehrimporten sind die entsprechenden exportierenden Fakultäten angemessen einzubeziehen und über die jeweiligen Dekanate bzw. die jeweiligen FQB zu informieren. Weitere Akteurinnen und Akteure können nach Bedarf einbezogen werden. Bei Nichtteilnahme von zu beteiligenden Personen ist deren schriftliche Stellungnahme ausreichend.

- (5) Den Beteiligten soll vor dem SGG die Möglichkeit gegeben werden, in geeigneter Form zur Tagesordnung beizutragen.
- (6) Das SGG wird von der/dem jeweiligen SV moderiert und durch die/den LQB in Ergebnisform protokolliert. Bei der Identifikation von Qualitätsentwicklungsbedarfen ist darauf zu achten, dass studiengangs- und fach-/fachrichtungsbezogen bzw. für die Bildungswissenschaften/die Berufs- und Wirtschaftspädagogik klare Maßnahmen abgeleitet werden. Dazu ist festzulegen und im Protokoll festzuhalten, wer welche Maßnahme bis wann und mit wessen Unterstützung verantwortet. Das Protokoll ist den Beteiligten zeitnah nach dem SGG zur Verfügung zu stellen und an die/den LSQB weiterzuleiten.
- (7) Die Ergebnisse des SGG werden von der/dem jeweiligen SV und der/dem LQB nachbesprochen sowie von der/dem LQB in der entsprechenden Software zum Qualitätsmanagement erfasst. Die/der LQB stellt dem Vorstand des ZLB, der/dem jeweiligen SD, der/dem jeweiligen FQB, der/dem jeweiligen FSQB, der/dem ZQB, der/dem SQB sowie aus den weiteren studiengangsverantwortlichen Fakultäten der Studiengänge mit Lehramtsbezug den jeweiligen SV, den jeweiligen FQB und den jeweiligen FSQB die Ergebnisse des SGG in geeigneter Weise zur Verfügung.

§5

Studiengangskonferenz (SGK)

- (1) Die SGK ist ein weiteres dialogorientiertes Qualitätsentwicklungsinstrument der OVGU, welches der Weiterentwicklung der Studiengänge mit Lehramtsbezug Rahmen und Struktur geben soll. Mit der SGK wird der Austausch über Weiterentwicklungen der Studiengänge mit Lehramtsbezug im universitären wie gesellschaftlichen Kontext mit dem besonderen Ziel der stetigen Verbesserung der phasenübergreifenden Lehramtsausbildung angestrebt. Bei der SGK steht der Austausch über die Grenzen der OVGU hinweg im Zentrum. Sie findet entsprechend den Vorgaben der Qualitätssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung anlassbezogen, jedoch mind. einmal innerhalb des Qualitätsturnus (spätestens drei Monate bzw. bei Einführung eines Studiengangs mit Lehramtsbezug spätestens zwei Monate vor Versand des jeweiligen internen QTB-Entwurfs an die/den ZQB und damit spätestens 15 Monate bzw. bei Einführung eines Studiengangs mit Lehramtsbezug spätestens acht Monate vor Ablauf des Qualitätsturnus) hochschulöffentlich statt. Alle hochschulinternen wie hochschulexternen Beteiligten erörtern die wesentlichen Ergebnisse aus den vorangegangenen SGG und FG, identifizieren gemeinsam globale Herausforderungen und leiten Maßnahmen ab. In der SGK können mehrere Studiengänge mit Lehramtsbezug geclustert werden.
- (2) Die inhaltliche Ausgestaltung obliegt der/dem jeweiligen SV in Absprache mit der/dem LQB unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Turnusgesprächs. Als Grundlage der SGK dienen insb. die fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien des QKK in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den vorangegangenen FG und den vorangegangenen SGG bzw. aus der vorangegangenen SGK. Auch sollen in der SGK studiengangsspezifische Daten sowie Evaluationsdaten vorgestellt und besprochen werden. Darüber hinaus können Befragungsdaten herangezogen werden.
- (3) Die Ladung erfolgt durch die/den LQB unter Angabe der Agenda spätestens vier Wochen vor dem Termin der SGK. Zudem werden die Sitzungsunterlagen, darunter mind. Analysen

studiengangspezifischer Daten, Einschätzungen zur kapazitiven Auslastung des Studiengangs, Evaluations- bzw. Befragungsergebnisse sowie eine Übersicht der Entwicklungen im Qualitätsturnus (insb. Maßnahmenmonitoring), mind. zwei Wochen vor Sitzungstermin allen Beteiligten zur Verfügung gestellt.

(4) Zu beteiligen sind:

- die/der jeweilige SV,
- die/der LQB,
- die FV des jeweiligen Studiengangs mit Lehramtsbezug (davon mind. eine Hochschullehrende/ein Hochschullehrender),
- mind. eine Studierende/ein Studierender aus jedem studierbaren Unterrichtsfach/jeder studierbaren beruflichen Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs mit Lehramtsbezug,
- die/der jeweilige SD,
- die/der ZQB, die/der jeweilige FQB und – sofern bestimmt – die/der SQB, die/der LSQB, die/der jeweilige FSQB,
- mind. eine Absolventin/ein Absolvent aus jedem studierbaren Unterrichtsfach/jeder studierbaren beruflichen Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs mit Lehramtsbezug (nicht bei Einführung des jeweiligen Studiengangs mit Lehramtsbezug),
- mind. eine professorale Fachvertreterin/ein professoraler Fachvertreter für jedes studierbare Unterrichtsfach/jede studierbare berufliche Fachrichtung bzw. die Bildungswissenschaften/die Berufs- und Wirtschaftspädagogik aus einer anderen Hochschule,
- mind. eine Vertreterin/ein Vertreter der Berufspraxis, die/der nicht Angehörige/Angehöriger der Universität ist,
- mind. eine hochschulexterne Studierende/ein hochschulexterner Studierender aus jedem studierbaren Unterrichtsfach/jeder studierbaren beruflichen Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs mit Lehramtsbezug sowie
- je eine Vertreterin/ein Vertreter aus den für Schulen und Hochschulen bzw. Bildung und Wissenschaft zuständigen Ministerien des Landes.

Einzuladen sind zusätzlich:

- die jeweiligen SV, die jeweiligen FQB und die jeweiligen FSQB aus den weiteren studiengangsverantwortlichen Fakultäten der Studiengänge mit Lehramtsbezug,
- je eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Landesschulamt und dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung sowie
- je eine Vertreterin/ein Vertreter aus den Staatlichen Seminaren für Lehrämter.

Bei Lehrimporten sind die entsprechenden exportierenden Fakultäten angemessen einzubeziehen und über die jeweiligen Dekanate bzw. die jeweiligen FQB zu informieren. Weitere Akteurinnen und Akteure können nach Bedarf einbezogen werden. Bei Nichtteilnahme von zu beteiligenden Personen ist deren schriftliche Stellungnahme ausreichend.

(5) Den hochschulinternen Beteiligten soll vor der SGK die Möglichkeit gegeben werden, in geeigneter Form zur Tagesordnung beizutragen.

(6) Die SGK wird von der/dem jeweiligen SV moderiert und durch die/den LQB in Ergebnisform protokolliert. Bei der Identifikation von Qualitätsentwicklungsbedarfen ist darauf zu achten, dass studiengangs- und fach-/fachrichtungsbezogen bzw. für die Bildungswissenschaften/die Berufs- und Wirtschaftspädagogik klare Maßnahmen abgeleitet werden. Dazu ist festzulegen und im Protokoll festzuhalten, wer welche Maßnahme bis wann und mit wessen Unterstützung verantwortet. Das Protokoll ist den Beteiligten zeitnah nach der SGK zur Verfügung zu stellen.

- (7) Die Bewertung der fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien durch die hochschulexternen Beteiligten ist adäquat zu dokumentieren. Dies kann im Protokoll oder mittels gesonderter Schriftstücks als Anlage zum Protokoll erfolgen und wird durch die/den LQB sichergestellt. Dabei findet der Grundsatz Anwendung, dass Qualitätskriterien als erfüllt gelten, sofern sie nicht adressiert bzw. moniert werden.
- (8) Die Ergebnisse der SGK werden von der/dem jeweiligen SV und der/dem LQB nachbesprochen sowie von der/dem LQB in der entsprechenden Software zum Qualitätsmanagement erfasst. Die/der LQB stellt dem Vorstand des ZLB sowie aus den weiteren studiengangverantwortlichen Fakultäten der Studiengänge mit Lehramtsbezug den jeweiligen SV, den jeweiligen FQB und den jeweiligen FSQB die Ergebnisse der SGK in geeigneter Weise zur Verfügung.

§6

Fachgespräch (FG)

- (1) Das FG fokussiert in Ergänzung zu dem SGG und der SGK die vertiefende Qualitätssicherung und -entwicklung der studierbaren Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtungen bzw. der Bildungswissenschaften/der Berufs- und Wirtschaftspädagogik vor dem Hintergrund der spezifischen Strukturen bzw. Bedarfe der Studiengänge mit Lehramtsbezug. Das FG findet je studierbarem Unterrichtsfach/studierbarer beruflichen Fachrichtung bzw. für die Bildungswissenschaften/die Berufs- und Wirtschaftspädagogik anlassbezogen, jedoch mind. einmal im Qualitätsturnus statt. Bei Einführung eines studierbaren Unterrichtsfachs/einer studierbaren beruflichen Fachrichtung im jeweiligen Studiengang mit Lehramtsbezug kann die Prüfung der Qualitätskriterien durch die nach Abs. 4 am FG zu beteiligenden Personen auch über eine schriftliche Befragung erfolgen, wobei im Falle der Nicht-Erfüllung von Qualitätskriterien das FG zur Ableitung entsprechender Maßnahmen durchzuführen ist. Die/der jeweilige SV, die/der LQB, die jeweiligen FV und Studierende können das FG initiieren. Spätestens drei Monate vor dem Turnusgespräch müssen jedes Fach/jede Fachrichtung und die Bildungswissenschaften/die Berufs- und Wirtschaftspädagogik das FG durchgeführt haben. Mehrere Fächer/Fachrichtungen und die Bildungswissenschaften/die Berufs- und Wirtschaftspädagogik können im FG miteinander geclustert werden. Darüber kann das FG nach §4 Abs. 1 mit dem SGG kombiniert werden. Die Ergebnisse des FG fließen in das anschließende SGG bzw. die anschließende SGK ein.
- (2) Die inhaltliche Ausgestaltung obliegt der/dem LQB in Absprache mit den jeweiligen FV. Als Grundlage des FG dienen insb. die fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien des QKK unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem vorangegangenen FG und dem vorangegangenen SGG bzw. aus der vorangegangenen SGK.
- (3) Die Ladung erfolgt durch die/den LQB unter Angabe der Agenda spätestens zwei Wochen vor dem Termin des FG.
- (4) Zu beteiligen sind:
 - die/der ZQB,
 - die/der LQB,
 - die FV des jeweiligen studierbaren Unterrichtsfaches/der jeweiligen studierbaren beruflichen Fachrichtung bzw. der Bildungswissenschaften/der Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
 - mind. zwei Lehrende des jeweiligen studierbaren Unterrichtsfaches/der jeweiligen studierbaren beruflichen Fachrichtung bzw. der Bildungswissenschaften/der Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie
 - mind. zwei Studierende des jeweiligen studierbaren Unterrichtsfaches/der jeweiligen studierbaren beruflichen Fachrichtung bzw. der Bildungswissenschaften/der Berufs- und Wirtschaftspädagogik (nach Möglichkeit aus jedem Studiengang mit Lehramtsbezug und aus verschiedenen Fachsemestern).

Einzuladen sind zusätzlich:

- die jeweiligen SV, die jeweiligen FQB und die jeweiligen FSQB der studiengangsverantwortlichen Fakultäten der Studiengänge mit Lehramtsbezug sowie
- die/der LSQB.

Bei Lehrimporten sind die entsprechenden exportierenden Fakultäten angemessen einzubeziehen und über die jeweiligen Dekanate bzw. die jeweiligen FQB zu informieren. Weitere Akteurinnen und Akteure können nach Bedarf einbezogen werden. Bei Nichtteilnahme von zu beteiligenden Personen ist deren schriftliche Stellungnahme ausreichend.

- (5) Den Beteiligten soll vor dem FG die Möglichkeit gegeben werden, in geeigneter Form zur Tagesordnung beizutragen.
- (6) Das FG wird von der/dem ZQB moderiert und von der/dem LQB in Ergebnisform protokolliert. Bei der Identifikation von Qualitätsentwicklungsbedarfen ist darauf zu achten, dass studiengangs- und fach-/fachrichtungsbezogen bzw. für die Bildungswissenschaften/die Berufs- und Wirtschaftspädagogik klare Maßnahmen abgeleitet werden. Dazu ist festzulegen und im Protokoll festzuhalten, wer welche Maßnahme bis wann und mit wessen Unterstützung verantwortet. Das Protokoll ist den Beteiligten zeitnah nach dem FG zur Verfügung zu stellen und an die/den LSQB weiterzuleiten.
- (7) Die Ergebnisse des FG werden von der/dem LQB und den jeweiligen FV nachbesprochen sowie von der/dem LQB in der entsprechenden Software zum Qualitätsmanagement erfasst. Die/der LQB stellt dem Vorstand des ZLB, der/dem SQB sowie aus den studiengangsverantwortlichen Fakultäten der Studiengänge mit Lehramtsbezug den jeweiligen SV, den jeweiligen FQB und den jeweiligen FSQB die Ergebnisse des FG in geeigneter Weise zur Verfügung. Wird im FG auf ein anderes studierbares Unterrichtsfach/eine andere studierbare berufliche Fachrichtung bzw. die Bildungswissenschaften/die Berufs- und Wirtschaftspädagogik Bezug genommen, werden die jeweiligen FV von der/dem LQB informiert.

§7

Nachhaltung von Maßnahmen

- (1) Die/der LQB dokumentiert die jeweils im SGG, in der SGK bzw. im FG abgeleiteten Maßnahmen in der entsprechenden Software zum Qualitätsmanagement und systematisiert sie in einer geeigneten Form in einem sogenannten Maßnahmenkatalog.
- (2) Für die fristgerechte Umsetzung und Evaluation der Maßnahmen ist die/der jeweilige SV zuständig. Die/der jeweilige SV wird dabei von der/dem LQB unterstützt, indem diese/dieser die Umsetzung der Maßnahmen durch die im SGG, in der SGK bzw. im FG festgelegten Verantwortlichen koordiniert und auch den jeweils aktuellen Bearbeitungsstand in der entsprechenden Software zum Qualitätsmanagement abbildet. Die Umsetzung und Evaluation der Maßnahmen wird regelmäßig von der/dem jeweiligen SV in Absprache mit der/dem LQB und den jeweiligen FV überprüft und der/dem ZQB im Turnusgespräch berichtet.
- (3) Sollten die Maßnahmen mit Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung, der Praktikumsordnung bzw. des Modulhandbuchs zu einem Studiengang mit Lehramtsbezug einhergehen, ist die/der jeweilige SV für die Erfüllung dieser Änderungen verantwortlich. Die/der jeweilige SV wird dabei vom ZLB unterstützt, indem das ZLB in Absprache mit den jeweiligen FV entsprechende Änderungsvorschläge erarbeitet und diese der/dem jeweiligen SV vorlegt.
- (4) Der Vorstand und die Mitglieder des ZLB werden von der/dem LQB in der Regel einmal im Jahr über den Verlauf und die zentralen Ergebnisse des Qualitätsprozesses informiert. Dies kann auch gemeinsam mit dem Rechenschaftsbericht und/oder im Rahmen der Mitgliederversammlung des ZLB geschehen. Darüber hinaus informiert die/der jeweilige SV in der Regel einmal im Jahr die jeweilige/den jeweiligen SD über den Verlauf und die zentralen Ergebnisse des Qualitätsprozesses.

- (5) Sollte erkenntlich sein, dass die Erfüllung der Qualitätskriterien und/oder die Erstellung des QTB für einen Studiengang mit Lehramtsbezug innerhalb der in §3 unter Punkt vi gesetzten Frist nicht absehbar sind, wird ein Planungsgespräch zwischen der/dem jeweiligen SD, der/dem jeweiligen SV, der/dem LQB und der/dem ZQB durchgeführt. Sollte dieses nicht zustande kommen, informiert die/der ZQB das Rektorat, welches sodann weitere Gespräche mit der jeweiligen studiengangsverantwortlichen Fakultät und der/dem LQB aufnimmt.
- (6) Wird im laufenden Qualitätsturnus eines Studiengangs mit Lehramtsbezug festgestellt, dass die Qualitätskriterien innerhalb des Qualitätsturnus nicht bearbeitet oder nicht positiv evaluiert wurden, entscheidet der Senat auf Empfehlung der KSL einzeln oder additiv über folgende Maßnahmen:
- a) Nachforderung von Unterlagen,
 - b) Empfehlung mit Aufforderung zur Stellungnahme,
 - c) Obliegenheit mit Fristsetzung zur Erfüllung und/oder
 - d) Ausschluss des Studiengangs aus dem Qualitätsentwicklungssystem der OVGU.
- (7) Die entsprechende Umsetzung der vom Senat entschiedenen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des jeweiligen Studiengangs mit Lehramtsbezug wird an eine Fristsetzung gebunden und durch die/den ZQB nachgehalten. Die Frist zur Erfüllung einer Obliegenheit beträgt maximal zwölf Monate. Innerhalb dieser Frist ist dem Senat durch Mitteilung an die/den ZQB die Erfüllung der Obliegenheiten zu berichten. Diese Frist kann einmalig um drei Monate verlängert werden. Der Antrag zur Fristverlängerung ist von der/dem jeweiligen SV und der/dem LQB über die jeweilige/den jeweiligen SD an die KSL zu richten und durch den Senat zu beschließen. Wird eine Frist zur Erfüllung einer Obliegenheit nicht eingehalten, folgt der Ausschluss des jeweiligen Studiengangs mit Lehramtsbezug aus dem Qualitätsentwicklungssystem gemäß Abs. 6 d) i.V.m. §12 Abs. 3 der Qualitätssatzung; es sei denn, die Gründe der Nicht-Erfüllung liegen nachweislich nicht in der Verantwortung der jeweiligen studiengangsverantwortlichen Fakultät. Der Ausschluss des jeweiligen Studiengangs mit Lehramtsbezug aus dem Qualitätsentwicklungssystem kann nach §12 Abs. 3 der Qualitätssatzung auch zu dessen Schließung führen.

§8

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Die Ausführungsbestimmungen zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre für die Studiengänge mit Lehramtsbezug an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg treten mit Beschluss der Fakultätsräte der Fakultät für Humanwissenschaften vom 08.04.2026 und der Fakultät für Mathematik vom 08.04.2026 sowie mit Zustimmung der wissenschaftlichen Leitung des ZLB vom 08.04.2026 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre der lehramtsbezogenen Studiengänge der OVGU (Ausführungsbestimmung) vom 02.05.2018 außer Kraft.

Prof. Dr. Frank Bünning

Dekan der Fakultät für
Humanwissenschaften

Prof. Dr. Volker Kaibel

Dekan der Fakultät für
Mathematik

Prof. Dr. Andreas Zopff

Wissenschaftliche Leitung
des Zentrums für Lehrer-
bildung

Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis

AG QB	Arbeitsgruppe Qualitätsbeauftragte
FG	Fachgespräch
FQB	Qualitätsbeauftragte/Qualitätsbeauftragter der (studiengangverantwortlichen) Fakultät
FSQB	studentische Qualitätsbeauftragte/studentischer Qualitätsbeauftragter der (studiengangverantwortlichen) Fakultät
FV	fachverantwortliche Personen für das von ihnen jeweils vertretene Studienfach der Studiengänge mit Lehramtsbezug (dazu zählen Fachwissenschaften und Fachdidaktiken aller studierbaren Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtungen bzw. Bildungswissenschaften/Berufs- und Wirtschaftspädagogik)
KSL	Senatskommission Studium und Lehre
LQB	Qualitätsbeauftragte/Qualitätsbeauftragter für die Lehrerbildung
LSQB	studentische Qualitätsbeauftragte/studentischer Qualitätsbeauftragter für die Lehrerbildung
OVGU	Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
QKK	Qualitätskriterienkatalog in Studium und Lehre
QTB	Qualitätsturnusbericht
SD	Studiendekanin/Studiendekan
SGG	Studiengangsgespräch
SGK	Studiengangskonferenz
SQB	studentische Qualitätsbeauftragte/studentischer Qualitätsbeauftragter der Universität
SV	Studiengangsverantwortliche/Studiengangsverantwortlicher
ZLB	Zentrum für Lehrerbildung
ZQB	zentrale Qualitätsbeauftragte/zentraler Qualitätsbeauftragter der Universität

Anlage 2: Wesentliche Rollen und deren Befugnisse

Die/der jeweilige Studiengangsverantwortliche (SV)

- ist für die Qualität in Studium und Lehre der von der jeweiligen Fakultät getragenen Studiengänge mit Lehramtsbezug verantwortlich,
- ist für die Anwendung der in §3 genannten Instrumente inklusive der Erstellung des QTB und die Entwicklung, Umsetzung und Evaluation der Maßnahmen⁷ gemäß den Ausführungen in den §§4-7 zu den von ihrer/seiner Fakultät verantworteten Studiengängen mit Lehramtsbezug,
- kooperiert dezentral mit der/dem LQB und zentral mit der/dem ZQB,
- sorgt gemeinsam mit den jeweiligen FV bzw. der/dem LQB für die transparente Kommunikation von Studiendokumenten,
- erhält die Ergebnisse der dezentralen Befragungen in aggregierter Form,
- nimmt einmal im Qualitätsturnus des jeweiligen Studiengangs mit Lehramtsbezug am Turnusgespräch teil, welches von der/dem ZQB verantwortet wird,
- erstellt in Absprache mit der/dem LQB auf Grundlage einer zentralen Vorlage einen Entwurf des internen QTB für den jeweiligen Studiengang mit Lehramtsbezug, welcher den Anforderungen der Studienakkreditierungsverordnung genügt und damit insb. die Prüfung der Bearbeitung und Evaluation aller Qualitätskriterien beinhaltet,
- bzw. die/der LQB versendet den Entwurf des jeweiligen internen QTB spätestens zwölf Monate bzw. bei Einführung eines Studiengangs mit Lehramtsbezug spätestens sechs Monate vor Ablauf des Qualitätsturnus an die/den ZQB,
- erstellt in Absprache mit der/dem LQB den jeweiligen internen QTB auf Basis des Feedbacks der/des ZQB,
- versendet den jeweiligen internen QTB zur Freigabe an den jeweiligen Fakultätsrat und nach dessen Freigabe an die/den ZQB⁸,
- gibt in Absprache mit der/dem LQB den jeweiligen externen QTB zur Veröffentlichung frei,
- kann das FG initiieren,
- ist in Absprache mit der/dem LQB für die inhaltliche Ausgestaltung des SGG und – unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Turnusgesprächs – der SGK zuständig,
- moderiert das SGG und die SGK,
- bespricht die Ergebnisse des SGG und der SGK mit der/dem LQB nach,
- nimmt die Ergebnisse des FG zur Kenntnis,
- ist für die fristgerechte Umsetzung und Evaluation der Maßnahmen zuständig und wird dabei von der/dem LQB unterstützt,
- überprüft in Absprache mit der/dem LQB und den jeweiligen FV regelmäßig die Umsetzung und Evaluation der Maßnahmen und berichtet sie der/dem ZQB im Turnusgespräch,
- ist für die Erfüllung von Maßnahmen, die mit Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung, der Praktikumsordnung bzw. des Modulhandbuchs zu einem Studiengang mit Lehramtsbezug einhergehen, verantwortlich und wird dabei vom ZLB unterstützt,

⁷ Zur Umsetzung der Maßnahmen können auch Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung, der Praktikumsordnung bzw. des Modulhandbuchs zu einem Studiengang mit Lehramtsbezug gehören.

⁸ Der jeweilige interne QTB soll der/dem ZQB spätestens neun Monate bzw. bei Einführung eines Studiengangs mit Lehramtsbezug spätestens vier Monate vor Ablauf des Qualitätsturnus vorliegen.

- informiert die jeweilige/den jeweiligen SD in der Regel einmal im Jahr über den Verlauf und die zentralen Ergebnisse des Qualitätsprozesses,
- nimmt am Planungsgespräch teil, sollten die Erfüllung der Qualitätskriterien und/oder die Erstellung des QTB für einen Studiengang mit Lehramtsbezug innerhalb der in §3 unter Punkt vi gesetzten Frist nicht absehbar sein und
- richtet mit der/dem LQB über die jeweilige/den jeweiligen SD einen Antrag zur Verlängerung der Frist zur Erfüllung einer Obliegenheit an die KSL, falls die maximale Frist zur Erfüllung einer Obliegenheit von zwölf Monaten nicht ausreicht.

Die/der Qualitätsbeauftragte für die Lehrerbildung (LQB)

- ist die Geschäftsführung des ZLB,
- koordiniert für die Studiengänge mit Lehramtsbezug fakultätsübergreifend die Aufgaben und Durchführung der Prozesse im Rahmen der Qualitätssatzung,
- begleitet in diesem Zusammenhang alle Qualitätsprozesse der Studiengänge mit Lehramtsbezug, insb. die Anwendung der in §3 genannten Instrumente und die in §7 genannte Nachhaltung von Maßnahmen,
- kooperiert mit der/dem jeweiligen SV,
- kooperiert ferner mit der/dem ZQB und nimmt an den Sitzungen der AG QB teil,
- kann Aufgaben an am ZLB tätige Personen delegieren,
- informiert die jeweilige/den jeweiligen FQB,
- sorgt gemeinsam mit der/dem jeweiligen SV und den jeweiligen FV für die transparente Kommunikation von Studiendokumenten,
- evaluiert für die Studiengänge mit Lehramtsbezug mit den weiteren dezentralen und zentralen Qualitätsbeauftragten (die/der ZQB, die/der SQB und die/der LSQB) neben den fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien auch alle weiteren Qualitätskriterien des QKK,
- kann für ausgewählte Module der Studiengänge mit Lehramtsbezug einen abweichenden Evaluationsturnus der Lehrevaluation festlegen,
- erhält die Ergebnisse der dezentralen Befragungen in aggregierter Form,
- nimmt einmal im Qualitätsturnus des jeweiligen Studiengangs mit Lehramtsbezug am Turnusgespräch teil, welches von der/dem ZQB verantwortet wird,
- übermittelt den jeweiligen FV in Vorbereitung der SGK spätestens sechs Wochen vor dem Turnusgespräch den in §7 genannten Maßnahmenkatalog bzw. relevante Auszüge aus diesem zur Kenntnisnahme und mit Bitte um Aktualisierung binnen 14 Tagen,
- erstellt in Absprache mit der/dem jeweiligen SV auf Grundlage einer zentralen Vorlage einen Entwurf des internen QTB für den jeweiligen Studiengang mit Lehramtsbezug, welcher den Anforderungen der Studienakkreditierungsverordnung genügt und damit insb. die Prüfung der Bearbeitung und Evaluation aller Qualitätskriterien beinhaltet,
- bzw. die/der jeweilige SV versendet den Entwurf des jeweiligen internen QTB spätestens zwölf Monate bzw. bei Einführung eines Studiengangs mit Lehramtsbezug spätestens sechs Monate vor Ablauf des Qualitätsturnus an die/den ZQB,
- erstellt in Absprache mit der/dem jeweiligen SV den jeweiligen internen QTB auf Basis des Feedbacks der/des ZQB,
- gibt in Absprache mit der/dem jeweiligen SV den jeweiligen externen QTB zur Veröffentlichung frei,
- leitet den jeweiligen externen QTB an den Vorstand und die Mitglieder des ZLB sowie die/den LSQB weiter,
- kann das FG initiieren,
- ist in Absprache mit der/dem jeweiligen SV für die inhaltliche Ausgestaltung des SGG und – unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Turnusgesprächs – der SGK bzw. in Absprache mit den jeweiligen FV für die inhaltliche Ausgestaltung des FG zuständig,
- lädt unter Angabe der Agenda zum SGG und zum FG (spätestens zwei Wochen vor dem Termin) sowie zur SGK (spätestens vier Wochen vor dem Termin) ein,
- protokolliert das SGG, die SGK und das FG in Ergebnisform und achtet in diesem Zusammenhang bei der Identifikation von Qualitätsentwicklungsbedarfen auf die Ableitung klarer Maßnahmen,

- stellt den Beteiligten das Protokoll zum SGG, zur SGK und zum FG zeitnah zur Verfügung und leitet das Protokoll zum SGG und zum FG an die/den LSQB weiter,
- stellt im Rahmen der SGK die adäquate Dokumentation der Bewertung der fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien durch die hochschulexternen Beteiligten sicher,
- bespricht mit der/dem jeweiligen SV die Ergebnisse des SGG und der SGK sowie mit der/dem ZQB und den jeweiligen FV die Ergebnisse des FG nach,
- erfasst die Ergebnisse des SGG, der SGK und des FG in der entsprechenden Software zum Qualitätsmanagement,
- stellt den in §4 Abs. 7, §5 Abs. 8 bzw. §6 Abs. 7 benannten Personen die Ergebnisse des SGG, der SGK bzw. des FG in geeigneter Weise zur Verfügung,
- informiert die jeweiligen FV, wenn im FG auf ein anderes studierbares Unterrichtsfach/eine andere studierbare berufliche Fachrichtung/die Bildungswissenschaften bzw. die Berufs- und Wirtschaftspädagogik Bezug genommen wird,
- dokumentiert die jeweils im SGG, in der SGK bzw. im FG abgeleiteten Maßnahmen in der entsprechenden Software zum Qualitätsmanagement und systematisiert sie in einer geeigneten Form in einem sogenannten Maßnahmenkatalog,
- unterstützt die jeweilige/den jeweiligen SV bei der fristgerechten Umsetzung und Evaluation der Maßnahmen, indem die/der LQB die Umsetzung der Maßnahmen durch die im SGG, in der SGK bzw. im FG festgelegten Verantwortlichen koordiniert und auch den jeweils aktuellen Bearbeitungsstand in der entsprechenden Software zum Qualitätsmanagement abbildet,
- überprüft in Absprache mit der/dem jeweiligen SV und den jeweiligen FV regelmäßig die Umsetzung und Evaluation der Maßnahmen und berichtet sie der/dem ZQB im Turnusgespräch,
- informiert den Vorstand und die weiteren Mitglieder des ZLB in der Regel einmal im Jahr über den Verlauf und die zentralen Ergebnisse des Qualitätsprozesses,
- nimmt am Planungsgespräch teil, sollten die Erfüllung der Qualitätskriterien und/oder die Erstellung des QTB für einen Studiengang mit Lehramtsbezug innerhalb der in §3 unter Punkt vi gesetzten Frist nicht absehbar sein und
- richtet mit der/dem jeweiligen SV über die jeweilige/den jeweiligen SD einen Antrag zur Verlängerung der Frist zur Erfüllung einer Obliegenheit an die KSL, falls die maximale Frist zur Erfüllung einer Obliegenheit von zwölf Monaten nicht ausreicht.

Die/der zentrale Qualitätsbeauftragte der Universität (ZQB)

- ist strukturell der Leitung der Abteilung Qualitäts- und Studiengangsentwicklung im Dezernat Studienangelegenheiten zugeordnet,
- begleitet die für die Studiengänge mit Lehramtsbezug verantwortlichen Fakultäten in den Qualitätsprozessen und unterstützt deren Umsetzung,
- kooperiert in diesem Zusammenhang mit der/dem jeweiligen SV und der/dem LQB,
- leitet die AG QB,
- koordiniert die Evaluation der Wirksamkeit des Qualitätsentwicklungssystems und dessen Weiterentwicklung,
- evaluiert für die Studiengänge mit Lehramtsbezug mit den weiteren dezentralen und zentralen Qualitätsbeauftragten (die/der LQB, die/der SQB und die/der LSQB) neben den fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien auch alle weiteren Qualitätskriterien des QKK,
- verantwortet einmal im Qualitätsturnus des jeweiligen Studiengangs mit Lehramtsbezug das Turnusgespräch und lädt dazu die jeweilige/den jeweiligen SV und die/den LQB sowie die/den SQB und die/den LSQB ein,
- formuliert ein Feedback zum Entwurf des jeweiligen internen QTB und sendet dieses an die jeweilige/den jeweiligen SV bzw. die/den LQB,
- verfasst eine Stellungnahme zum jeweiligen internen QTB, holt die Stellungnahme der/des SQB zum jeweiligen internen QTB ein und legt ihn der KSL zur anschließenden Beschlussfassung im Senat vor,
- veröffentlicht nach Freigabe des jeweiligen externen QTB durch die jeweilige/den jeweiligen SV in Absprache mit der/dem LQB den jeweiligen externen QTB in der Datenbank des Akkreditierungsrats,
- nimmt an der SGK teil,
- moderiert das FG,
- nimmt die Ergebnisse des SGG zur Kenntnis,
- initiiert ein Planungsgespräch mit der/dem jeweiligen SD, der/dem jeweiligen SV und der/dem LQB, sollten die Erfüllung der Qualitätskriterien und/oder die Erstellung des QTB für einen Studiengang mit Lehramtsbezug innerhalb der in §3 unter Punkt vi gesetzten Frist nicht absehbar sein,
- informiert das Rektorat, wenn dieses Planungsgespräch nicht zustande kommt,
- hält die entsprechende Umsetzung der vom Senat entschiedenen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des jeweiligen Studiengangs mit Lehramtsbezug innerhalb der gesetzten Frist nach und
- übermittelt den Bericht zur Erfüllung der Obliegenheiten an den Senat.

Die fachverantwortlichen Personen (FV)

- werden dem ZLB von den an den Studiengängen mit Lehramtsbezug beteiligten Fakultäten benannt,
- verantworten die inhaltliche und organisatorische Qualität des von ihnen jeweils vertretenen Studienfachs der Studiengänge mit Lehramtsbezug (dazu zählen Fachwissenschaften und Fachdidaktiken aller studierbaren Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtungen bzw. Bildungswissenschaften/Berufs- und Wirtschaftspädagogik),
- unterstützen anlassbezogen die Erarbeitung von Studiendokumenten und sorgen gemeinsam mit der/dem jeweiligen SV bzw. der/dem LQB für deren transparente Kommunikation,
- erhalten spätestens sechs Wochen vor dem Turnusgespräch von der/dem LQB in Vorbereitung der SGK den in §7 genannten Maßnahmenkatalog bzw. relevante Auszüge aus diesem zur Kenntnisnahme und mit Bitte um Aktualisierung binnen 14 Tagen,
- können das jeweilige FG initiieren,
- sind in Absprache mit der/dem LQB für die inhaltliche Ausgestaltung des jeweiligen FG zuständig,
- nehmen am jeweiligen FG teil,
- nehmen an der jeweiligen SGK teil,
- besprechen die Ergebnisse des jeweiligen FG mit der/dem ZQB und der/dem LQB nach,
- überprüfen in Absprache mit der/dem jeweiligen SV und der/dem LQB regelmäßig die Umsetzung und Evaluation der jeweiligen Maßnahmen und
- erarbeiten in Absprache mit dem ZLB Änderungsvorschläge, sollten die jeweiligen Maßnahmen mit Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung, der Praktikumsordnung bzw. des Modulhandbuchs zu einem Studiengang mit Lehramtsbezug einhergehen.